

Landwirthschaftliches Central-Blatt

Dies Blatt erscheint an jedem Sonnabend und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen für den vierteljährigen Abonnementspreis von 2 Mark 25 Pf. zu beziehen.

für die Provinz Posen.

Insertionsgebühren für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum 20 Pf. Inserate nehmen die Expedition von W. Decker & Co. in Posen und alle Annoncen-Bureaus entgegen.

Organ

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen,
des Centralvereins für den Negedistrikt, des Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen und des Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben.

Dritter Jahrgang.

Posen, den 7. August 1875.

Nr. 39.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Organisation des Prämierungswesens bei Rindvieh in der Provinz Posen. — Zur Eisenbahn-Frage. — Beschaffung von Sämereien.

Literatur.

Korrespondenzen und Zeitungsnachrichten: Posen. — Snowrazlaw. — Oldenburg. — Wien. — Ernte-Bericht. — Von der Prodnä.

Kleine Mittheilungen: Statut der Molkerei-Genossenschaft. Guldnhof. (Eingetragene Genossenschaft). — Die vorzüglichsten Maßnahmen im Betriebe der Hopfenkultur.

Jahrmärkte. — Marktberichte. — Anzeigen.

Die Organisation des Prämierungswesens bei Rindvieh in der Provinz Posen.

Zur Förderung der Rindviehzucht auf dem Wege eines geordneten Prämierungswesens hat der Herr Minister für die landw. Angelegenheiten dem landw. Provinzialverein für Posen eine Staatsbeihilfe von 10950 Mark für das laufende Jahr bewilligt, und dieselbe Summe auch für spätere Jahre in Aussicht gestellt, wenn der im Staatshaushaltsetat des laufenden Jahres zum erstenmal ausgesetzte Fonds für diesen Zweck auch fernerhin flüssig zu machen ist. Gleichzeitig hat der Herr Minister dem Provinzialverein die Beschlüsse mitgetheilt, welche die im April d. J. zusammengetretene Kommission des Landes-Oekonomie-Kollegiums zur Hebung der Viehzucht über das Prämierungswesen bei Rindvieh gefaßt hat, und dabei angeordnet, daß nach Maßgabe derselben bis zum 1. Novr. cr. ein detaillirter Plan für die künftige Verwendung der betreffenden Staatssubvention einzureichen, in dem laufenden Jahre aber die Verwendung derselben bereits derart einzurichten ist, daß dadurch die spätere Einführung der definitiven Organisation schon in diesem Jahre genügend eingeleitet und vorbereitet werde. Die Beschlüsse der ständigen Kommission zur Förderung der Viehzucht sind folgende:

1. Die Staatssubvention ist der Regel nach ausschließlich für Prämien auf Schauen bestimmt. Dort, wo diese ausschließliche Verwendung aus lokalen, von den Centralvereinen nachzuweisenden Gründen in den vorliegenden Zeitverhältnissen nicht durchführbar, ist ein Theil derselben auf ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums zur Unterstützung der von Rindviehzucht-Vereinen eingerichteten Bullenstationen zu verwenden, wenn solche eine zweckmäßige Verwendung der Staatsmittel sicher stellen.

2. Für die Prämierung haben die Centralvereine detaillirte Pläne auszuarbeiten und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bezüglich dieser Pläne sind folgende Bestimmungen maßgebend:

3. Die Schauen können zerfallen in Lokal-, Distrikts- und Provinzial-Schauen. Welche Schauen eingerichtet werden sollen, und in welcher Art die Centralvereine die Subvention auf dieselben vertheilen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen. Die Einrichtung von periodisch wiederkehrenden Distrikts-, resp. Provinzialschauen neben den lokalen ist als erstrebenswerthes Ziel zu betrachten, wo sie jetzt noch nicht stattfinden

können. Die Orte und Termine der Schauen sind in den Prämierungsplänen bestimmt anzugeben. In jeder Provinz können um die betreffenden Staatspreise nur der Provinz angehörige Thiere konkurriren; wenn Thiere aus anderen Provinzen, wie es dringend wünschenswerth, zu den Schauen zugelassen werden, so sind hierfür besondere Preise auszusetzen. Um die Staatspreise können alle Besitzer eines Bezirks konkurriren, einerlei, ob Vereinsmitglieder oder nicht, und ist es nicht zulässig, an die Prämierung die Bedingung der Erwerbung der Vereinsmitgliedschaft zu knüpfen. Die Errichtung periodisch wiederkehrender größerer Landesschauen mit eventuell internationaler Konkurrenz muß als ein hervorragendes Mittel zur Hebung der Zucht erkannt werden, und ist es sehr wünschenswerth, hierfür besondere Mittel flüssig zu machen.

4. Das prämierte Thier muß wenigstens noch 1 Jahr nach der Prämierung in der Hand des Ausstellers oder im betreffenden Vereinsbezirk verbleiben. Die Beschickung anderer Schauen bleibt dem Belieben des Ausstellers überlassen. Es ist dahin zu wirken, daß, wenn irgend möglich, die auf kleineren Schauen prämierten Thiere auch auf den größeren Schauen vorgeführt werden.

5. Der Minimalsatz für die einzelnen Staats-Prämien beträgt Hundert Mark. Alle Staatspreise sind nur in baarem Gelde auszahlbar.

6. Die Centralvereine haben sich durch geeignete Mittel für Erfüllung der Prämierungsbedingungen Sicherheit zu verschaffen. Als solches Mittel ist die Einbehaltung eines Theiles der Prämie bis zur Erfüllung der Verpflichtung zulässig.

7. Von einer gesonderten Konkurrenz kleiner Wirthe ist entschieden abzurathen. Dieselbe ist nur da zulässig, wo die Konkurrenz des Großbesizers zu überwältigend sein würde und wo der Zweck des Schutzes vor dieser Konkurrenz durch eine passende Aufstellung der zu prämierten Thierkategorien (z. B. Landvieh, leichte Schläge u.) nicht erreicht werden kann. Die Prämierungsobjekte sind von den Centralvereinen in möglichst genau begrenzte Kategorien zu bringen. Den Centralvereinen bleibt es überlassen, diese Kategorien festzustellen, sei es nach Racen, Gebrauchszwecken, Geschlecht u. dgl. m. Thiere unter 1 Jahr sind von der Prämierung ausgeschlossen. Ein und dasselbe Thier kann innerhalb eines Kalenderjahres wohl auf verschiedenartigen, nicht aber auf Schauen gleichen Ranges wiederholt prämiert werden. Nur das beste vorhandene Vieh soll prämiert werden, doch können die Preisrichter den Preis auch ganz versagen, und fällt derselbe dann an die Vereinskasse zurück. Virements der Preise zwischen den einzelnen Kategorien sind unzulässig. Es bleibt dem Ermessen der Preisrichter überlassen, ob mehr der Zuchtwerth oder die Haltung der Thiere berücksichtigt werden soll; ob Erbfehler und ob überhaupt der Gesundheitszustand der Thiere thierärztlich konstatiert werden soll. Für Nutzhire (z. B. Zugochsen) dürfen nur dann Staatspreise vergeben werden, wenn sie in dem betreffenden Vereinsbezirk gezüchtet sind. Es darf nur Vieh konkurriren, welches mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers ist. Ceteris paribus geht der Züchter dem Besitzer vor. Gewerbemäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtetem Vieh konkurriren. Das Preisrichter-Kollegium muß für jede Ausstellung aus Vertretern des Centralvereins und aus Vertretern des betreffenden Lokalvereins zusammengesetzt sein. Die Preisrichter sind theils für die ganze Provinz von den Vorständen der Hauptvereine, theils für die lokalen Bezirke von den Vorständen der Unterverbände nach einem solchen Verhältniß zu wählen, daß die Vertreter der Centralvereinsvorstände stets die Majorität bilden.

Die Größe des Preisrichter-Kollegiums ist in das Belieben der Vereine gestellt, doch muß die Zahl der fungirenden Preisrichter mindestens 3 betragen. Es ist wünschenswerth, dieselben wenigstens auf drei Jahre zu wählen. Etwaige Diäten und Reisekosten dürfen nicht aus dem Prämienfonds bestritten werden.

9. Die Prämierung soll nach freier Urtheilsbildung geschehen. Die Angabe der Gründe der Prämierung ist obligatorisch.

Ueber die zur Ausführung der Ministerial-Verordnung erforderlichen Maßnahmen hat der Vorstand des landw. Provinzialvereins für Posen in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J. Folgendes beschlossen: In Anbetracht, daß die Rindviehzucht auf den größeren Gütern in der Provinz Posen sich im Großen und Ganzen in einem recht befriedigenden Zustande befindet und auch ohne staatliche Beeinflussung durch Prämierungen in den letzten Jahren in der erfreulichsten Weise vorwärts geschritten ist, andererseits aber die Viehzucht der kleineren, bäuerlichen Wirthe eine so erbärmliche ist, daß eine Einwirkung darauf durch staatliche Unterstützungen, die zu diesem Zwecke von den hiesigen landw. Vereinen schon früher vielfach erbeten sind, ist beschlossen worden, von der Prämierung von Dominialvieh einstweilen ganz abzusehen und ausschließlich Vieh von bäuerlichen Besitzern zu prämiieren. Da nicht zu erwarten ist, daß die Bauern ihr Vieh viele Meilen transportiren werden, um bei der Schau zu konkurriren, so ist beschlossen worden, daß einstweilen jeder landrätliche Kreis einen Prämierungsbezirk für sich bilden und die Subvention zu gleichen Raten auf die Kreise der Provinz vertheilt werden soll. Von der bewilligten Staatssubvention entfallen darnach auf jeden der 26 Kreise der Provinz 421 Mark, oder auf den Bezirk

des landw. Centralvereins für den Negedistrikt	3790 Mark,
des landw. Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen	5896 "
des landw. Vereins für Kosten, Fraustadt u. Kröben	1264 "

Diese Staatssubventionen sollen der Regel nach ausschließlich zu Prämien auf Schauen bestimmt sein, und zwar sollen einstweilen nur diese Kreis-schauen eingerichtet werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß in späteren Jahren bei besonderen Veranlassungen (größerer Ausstellungen u.) auch Konkurrenzen für ausgedehntere Bezirke eingerichtet werden. Da einige landw. Vereine Werth auf die Einrichtung und Unterhaltung von Bullenstationen legen, und es fraglich erscheint, ob für diesen Zweck künftig noch andere Mittel verfügbar sein werden, so ist die Verwendung von einem Theile der Gelder für die Bullenstationen nicht prinzipiell ausgeschlossen, jedoch bestimmt worden, daß für diese alsdann das mit dem k. Oberpräsidium vereinbarte Regulativ für die in den Kreisen Kosten, Fraustadt und Kröben bestehenden Bullenstationen in Kraft zu treten hat.

In Anbetracht der Bestimmung, daß etwaige Diäten und Reisekosten für die Preisrichter nicht aus dem Prämienfonds bestritten werden dürfen, dem Provinzialverein aber andere Mittel nicht zu Gebote stehen, um die Preisrichter für ihre Opfer und Mühe zu entschädigen, wird die Bestimmung, daß die Vertreter des Provinzialvereinsvorstandes stets die Majorität in den Preisrichterkollegien bilden sollen, schwer zu erfüllen sein. Es ist beschlossen worden, daß die Prämierungskommissionen gebildet werden sollen:

1. Aus einem Präses für sämtliche Kommissionen in dem ganzen, dem Provinzialverein unterstellten Distrikt;
2. aus einem Stellvertreter des Präses und zweiten Vertreter des Provinzialvereins in jedem der 3 den Provinzialverein bildenden Haupt- resp. Centralvereinsbezirke;

3. aus je 3 von den landw. Zweig- (Kreis-) Vereinen auf mindestens drei Jahre zu erwählenden Lokalpreisrichtern. Die Mitglieder ad 1 und 2 sind von dem Vorstande des Provinzialvereins gewählt worden, und zwar:

Zum Präses der Kommissionen in dem ganzen Provinzialvereinsbezirk der Königl. Oberamtmann Herr Seer auf Nischwitz bei Guldshof;

Zum Stellvertreter des Präses und zweiten Vertreter des Provinzialvereins in dem Bezirk

des landw. Centralvereins für den Neze-Distrikt zu Bromberg Herr Rittergutsbesitzer Martini auf Dembowo, des landw. Hauptvereins im Reg-Bez Posen Herr Hauptmann und Dom.-Pächter Naumann auf Mikuszewo bei Miloslaw,

des landw. Vereins für Kosten pp. Herr Rittergutsbesitzer Sander auf Kuräne bei Lissa.

Auch die Bestimmungen, daß der Minimalatz für die einzelnen Staatsprämien 100 Mark betragen soll, hat im Vorstande des Provinzialvereins zu Bedenken Anlaß gegeben. Da der auf die einzelnen Kreise entfallende Betrag der Staatssubvention nur etwas über 400 Mark beträgt, und unsere landw. Vereine zum weitaus größten Theile nicht in der Lage sind, irgend erhebliche Mittel aus ihren Vereinskassen für diesen Zweck beizusteuern, so würden hiernach auf jeder Schau nur 4 oder 5 Prämien zu vertheilen sein, was nicht geeignet erscheint, eine umfangreiche Betheiligung herbeizuführen. Für unsere bäuerlichen Wirthe werden auch kleinere Preise eine wirksame Anregung gewähren, weshalb beschlossen ist, für dies Jahr die Höhe der zu gewährenden Prämien auf 30 bis 100 Mark festzusetzen und für diese Normirung die Genehmigung des Herrn Ministers auch für fernere Jahre nachzusuchen. In welcher Weise die Prämiensumme auf die einzelnen Kategorien von Thieren zu vertheilen ist, das ist dem Ermessen der einzelnen Vereine oder der Vereinbarung der Preisrichter anheimgestellt. Eine gesonderte Konkurrenz nach Rassen und Schlägen soll einstweilen nicht stattfinden, zumal anerkannte Rassen wohl nur selten von unsern Bauern zu den Prämierungsschauen gebracht werden dürften. Wicements der Preise zwischen den einzelnen Kategorien sind für zulässig erachtet worden, da das dagegen erhobene Bedenken, daß die Wicements den Preisrichtern allzuleicht den Verdacht zuziehen, von der Vorliebe für gewisse Richtungen geleitet zu sein, hier nicht erhoben werden kann.

Für die Ausführung der Prämierungen ist das nachstehende Regulativ festgestellt worden:

Die Prämierungskommission hat bei Abhaltung der Rindviehschau und bei der Prämienvertheilung nachstehende Bestimmungen zu beachten:

I. Die Staatsprämien sind kleineren Grundbesitzern für geeignetes Rindvieh nach folgenden Kategorien zu gewähren:

1. für Bullen nicht unter 1½ und nicht über 3 Jahr alt,
2. für Ferkel und Kühe nicht über 5 Jahr alt,
3. für Zugochsen nicht über 5 Jahr alt.

II. Alle kleineren Grundbesitzer des Kreises, in welchem die Prämierung stattfindet, können um die Staatspreise konkurriren, einerlei ob sie Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins sind oder nicht, und ist es nicht zulässig, an die Prämierung die Bedingung der Erwerbung der Vereins-Mitgliedschaft zu knüpfen.

III. Es dürfen nur solche Thiere konkurriren, welche mindestens sechs Monate im Besitze des Ausstellers sind, Zugochsen dürfen nur dann prämiirt werden, wenn sie in dem Vereinsbezirk gezüchtet worden sind

IV. Die zur Verfügung gestellten Prämien sind nach dem Ermessen der Kommission an die obigen drei Kategorien unter Beachtung folgender Punkte zu vertheilen:

- a. In erster Linie soll der Zustand der Ernährung, Haltung und Pflege der Thiere den Anspruch derselben auf eine Prämie begründen;
- b. In zweiter Linie ist der Werth als Zuchtthiere zu berücksichtigen;
- c. In dritter Linie soll erst die Rasse in Betracht kommen, wobei reinblütige Thiere einer edlen Rasse oder veredelte Kreuzungsthiere dem Landvieh vorzuziehen sind.
- d. Genußmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchteten Thieren konkurriren. Unter übrigens gleichen Umständen geht der Züchter dem bloßen Besitzer vor.
- e. Die höheren Prämien sollen vorzugsweise solchen Thieren gegeben werden, mit denen zugleich anerkannterwerthe Nachzucht vorgestellt wird.

V. Die zu vertheilenden Prämien sind nur in baarem Gelde zu geben und sollen 30 bis 100 Mark betragen.

VI. Bullen, Ferkel und Kühe, die einen Preis erhalten haben,

müssen wenigstens noch ein Jahr nach der Prämierung in der Hand des Ausstellers oder doch in dem betreffenden Vereinsbezirk verbleiben. Um dafür Sicherheit zu haben, dürfen die Prämien zunächst nur zur Hälfte ausgezahlt werden. Ueber die zurückbehaltene Hälfte der Prämie ist dem prämiirten Besitzer ein Zertifikat zu ertheilen, welches bei der nächsten Schau eingelöst wird, wenn dabei das betreffende Thier von Neuem vorgeführt wird. Behufs der Legitimation bei der nächstjährigen Schau erscheint es zweckmäßig, die prämiirten Thiere mit einem Ehrenbrandzeichen am rechten Horne zu versehen. Stirbt ein prämiirtes Thier in der Zwischenzeit, oder muß es wegen Krankheit oder sonstiger Unglücksfälle geschlachtet werden, so wird die zurückbehaltene Prämienhälfte trotzdem ausgezahlt, sobald im nächsten Jahre vor der Prämierungskommission ein glaubhafter Beweis hierüber geführt wird. Bei Verkauf an den Fleischer oder Fortführung des Thieres aus dem Bezirk erlischt der Anspruch auf die zurückbehaltene Prämienhälfte, welche alsdann für die neue Prämierung mitverwandt werden kann. Die zurückgehaltenen Prämienhälften hat die Kasse des prämiirenden Kreisvereins in Aufbewahrung zu nehmen.

Bei den Ochsen werden die Prämien sofort voll ausgezahlt.

VII. Ueber die Prämierung ist ein Protokoll nach umstehendem Schema in duplo zu führen und am Schlusse derselben von den Kommissions-Mitgliedern zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist dem Vorstande des Haupt- resp. Centralvereins einzureichen, das andere zu den Vereinsakten zu nehmen. In dem Protokoll sind die Gründe der Prämierung anzugeben.

Zur Eisenbahntarif-Frage.

Einer der wichtigsten Gegenstände nationalökonomischer Natur für die Landwirtschaft ist das Tarifwesen der Eisenbahnen. Es begegnen sich auf diesem Gebiete diametrale Interessen, welchen ohne Zweifel nach der Unternehmenseite, aber ebenso sehr im Nutzen des Gemeinwohls Rechnung getragen werden muß. Und darin liegt eben die Schwierigkeit dieser Frage. Wir nehmen aber als zutreffend an, daß der Gewinn aus den Eisenbahn-Unternehmungen, mögen diese privater oder staatlicher Anlage sein, sich dem allgemeinen Nutzen unterordnen muß, wenn andererseits ebenso sehr der möglichst hohe redliche Profit aus den Anlagekapitalien eine ganz natürliche Berechtigung ist. Aber weder die alten Differenzen wegen Wagenraum- oder Gewichts- noch die Differential-Tarife sind hier zum Vorwurf genommen, vielmehr ist eine bei weitem unbekanntere und noch fast gar nicht ventilirte Seite unseres Objekts, welches aber wegen der eben stattfindenden Eisenbahnenquöte, namentlich für die Landwirtschaft und Industrie von größter Wichtigkeit und auch sonst ganz allgemeinem Werthe ist, die hier in Erwägung gezogen wird. Es ist das der aus der mangelhaften, oder sich entgegenstehenden Reichseisenbahn- und der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten entspringende Widerspruch, welcher den Aktien-Eisenbahn-Gesellschaften ihre Selbstbestimmungs-Gewalt und -Macht giebt.

An diesem Punkte dürfte selbst die Eisenbahnenquöte, wenn sie ihn nicht zur Entscheidung, d. h. zu einer Vorlage aller gesetzgebenden Faktoren bringt, scheitern, denn bei den nutzbarsten Ermittlungen wird ohne die Beseitigung gerade dieser Hindernisse jede wirkliche Tarifreform z. unmöglich, weil die Macht der Durchführung fehlt und thatsächlich die Verhältnisse der Aktieneisenbahnen über die Kompetenz der einzelnen Regierungen und des Reiches in dieser Angelegenheit stehen, ein Gegenstand, der doch der eingehendsten Untersuchung werth ist. Um den Nachweis dieses höchst auffallenden Umstandes zu führen, muß auf die verschiedenen Gesetzgebungen wegen des Eisenbahnwesens zurückgegangen werden.

Das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, welches noch maßgebend ist, sagt in dem Paragraph 26: „Für die ersten drei Jahre, nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch 1. den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung desselben, der Re-

gierung anzeigen und öffentlich bekannt machen u. s. w. Im Paragraph 32 heißt es dann weiter: Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeldtarifs erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höhern Reinertrag als 10 Procent des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet werden. Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet: 1. den Frachttarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministers nicht erhöht werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze 6 Wochen vor Anwendung derselben der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen zc. Außer diesen Paragraphen enthält nun die Gesetzgebung nichts, was auf das Tarifwesen in Bezug auf Form und Höhe der Tarife Bezug nimmt. Es ist demnach in der preußischen Eisenbahngesetzgebung bezüglich der Aktienbahnen keine andere gesetzliche Handhabe gegeben, als nur dadurch, daß die Höhe der Tarife nicht 10 Procent des angelegten Kapitals überschreite — um auf eine Ermäßigung der Tarife der Aktien-Bahnen einzuwirken. Allerdings steht es dem Handelsministerium bei Ertheilung der Konzessionen rechtlich zu, für die einzelnen Aktien-Bahnen Vorbehalte bestimmter Einwirkung auf die Tarife seitens der preußischen Staatsregierung zu üben, aber sowohl in diesem wie dem ersten Falle sind diese Bestimmungen thatsächlich durchaus hinfällig und gänzlich werthlos geworden. In Hinsicht dessen nämlich, daß die Höhe der Tarife nicht 10 Procent der Anlage überschreite, vermehren die Gesellschaften einfach ihr Aktienkapital, wozu die erforderliche Genehmigung des Handelsministers immer erlangt wird, wie die Erfahrung beweist. Andererseits existirt keine maßgebende Bestimmung dessen, was hier Reinertrag sei, ein Begriff, der bekanntlich äußerst dehnbar ist und worüber selbst z. B. das Handels- und Finanzministerium verschiedener Ansicht sind, wie ein Prozeß wegen einer Aktienbahn ebenfalls konstatiert hat. — Was nun den betreffenden zweiten Konzessionsmodus angeht, so hat, weil er sich praktisch gänzlich illusorisch erwiesen hat, das Handelsministerium bereits laut Reskript vom 18. Februar 1863 jenen gesetzlichen Vorbehalt bei der Konzessionirung aufgehoben und den Aktienbahnen das früher gesetzliche Verfügungsrecht über die Tarife ebenfalls eingeräumt. Seitens der Einzelregierungen ist deshalb eine gesetzliche Einwirkung auf „Form und die Höhe der Tarife“ gänzlich abgeschnitten, da die bezügliche Gesetzgebung in den anderen Bundesstaaten ebenfalls nicht anders liegt. Es wäre nun noch möglich, daß durch die Kompetenz des Reichs etwas Weiteres erreicht werden könnte. Aber auch darauf ist keine Hoffnung zu setzen nach dem Folgenden. Der Artikel 45 der Reichsverfassung setzt generell fest, daß „dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen zusteht“, und daß dasselbe namentlich dahin wirken werde: 1. daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete desselben, auf allen deutschen Eisenbahnen, übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werde, insbesondere bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlichst der Einpennigtarif eingeführt werde. Die Interpretation, welche der offizielle Bundeskommissar über diese gesetzlichen Vorschriften gegeben hat (Sitzung des Reichstages vom 1. April 1867, Stenographische Berichte Seite 506) ist der Art, daß ebenfalls die Kompetenz der Reichsverwaltung wegen der vorliegenden Frage wirkungslos bleibt. Die offizielle Aufklärung lautet wörtlich: „In Bezug auf die Frage, die sich auf die Präzisierung des für den Bund (Reich) vindicirten Oberaufsichtsrechts bezieht, glaube ich mich einer Antwort enthalten zu dürfen, da ein Oberaufsichtsrecht in dieser allgemeinen Fassung in dem Entwurfe nicht in Aussicht genommen ist. In dem Entwurfe ist eine Kontrolle der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesraths, welcher nach Art. 8. des Entwurfs für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugniß erhält, von den Tarifen Kenntniß (!) zu nehmen und mit der Tendenz (!), welche im weiteren Verlaufe des Art. ausgedrückt ist, wenn es ihm genehm scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. zu veranlassen. Diejenigen Befugnisse, welche dem Bund in Beziehung auf die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zustehen sollen, sind näher in dem Art. 4. des Entwurfs präzisirt,

wo unter den Gegenständen der Gesetzgebung des Bundes bezeichnet ist, „das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.“ In diesem Artikel 4. ist nun einfach das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs der Bundesgesetzgebung unterstellt, also gar nichts — präzisirt! Diese Erklärung läßt aber keinen Zweifel darüber, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Tarifwesen der Eisenbahnen in keiner Beziehung beeinflusst werden sollen und auch aus den einzelnen Kriterien dieser Gesetzgebung läßt sich nirgends eine gesetzliche Befugniß der Reichsregierung auf das Tarifwesen motiviren. Weder aus dem Kriterium der Centralbefugniß, noch der Kenntnißnahme, oder der Tendenz der Homogenisirung und Ermäßigung nach Maßgabe der Landesgesetzgebungen läßt sich irgend etwas der Art herleiten, weil diese Gesetzgebungen nichts Haltbares über Form und Ermäßigung der Tarife verlaublichen. Wie sehr begründet diese Behauptungen an sich sind, ergibt schließlich auch das neueste Reichs-Eisenbahn-Gesetz vom 20. April 1870. In diesem befindet sich in den Paragraphen 17—19 desselben, welche das Tarifwesen bestimmen, nichts von einer gesetzlichen Feststellung der Mittel, vermög, welcher auf möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife hingewirkt werden soll. — Von einer Kontrolle des Tarifwesens ist — gar nicht mehr die Rede und ebenso wenig ist irgend eine Norm, nach welcher vielleicht die Form oder die Höhe der Tarife der Eisenbahnen geordnet werden sollen, bestimmt. Der Paragraph 17 dieses Gesetzes lautet einfach dahin: „Der Feststellung des Bundesraths unterliegen auf Vorschlag des Reichseisenbahn-Amtes die Grundsätze (!), nach welchen die den Eisenbahnen für den Personen- und Frachttransport zustehenden Vergütigungen zu berechnen sind.“ Es fehlt hier aber leider die gesetzliche erforderliche Feststellung dieser Grundsätze, über welche das Gesetz vollkommen schweigt, so daß im Grunde „Nichts“ feststeht! Der bisherige Weg einer derartigen Aufstellung wurde übrigens immer als ein besonderer Akt derjenigen Gesetzgebung, an welcher alle gesetzgebenden Faktoren berechtigt sind, angesehen wie es auch bei den Telegraphen-, Steuer- und Posttarifen der Fall ist. Im Wesentlichen kann deshalb betreffs der Eisenbahntarife gesetzlich nur Alles beim Alten bleiben und das hat auch jederzeit stattgefunden. Jede Veränderung der Tarife der Eisenbahnen nach der Gesetzgebung gestattet nur Erhöhungen, aber nicht Ermäßigungen, nicht Formveränderungen. Für die Eisenbahntarifffrage nach der Gesetzgebung ist Nichts zu erreichen, wenn diese Frage nicht auf dem Wege einer entsprechenden Mitwirkung aller gesetzgebenden Körperschaften erledigt wird. Dahin zu wirken dürfte denn auch namentlich die Enquête berufen sein, denn daß dieselbe nach Lage der Verhältnisse für die Tarifffrage nichts Wesentliches, d. h. irgend eine durchgreifende Veränderung bewirken kann, liegt nach Lage der heurigen Eisenbahn-Gesetzgebung und der Kompetenz des Reichs und der Einzelregierungen klar. Eben durch diese auffallenden Verhältnisse verbleiben aber auch wahrscheinlich die Aktien-Eisenbahnen in der unantastbaren Vollberechtigung ihres Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechts und es ist ohne einen Gesetzesakt keine Aussicht mit irgend einer wesentlichen Aenderung auf anderen Wegen, z. B. dem Reichseisenbahnname, durchgreifend durchzuführen.

Es erscheint aber zweifellos, im allgemeinen Nutzen und mit dem Gemeinwohl eine derartige Ausnahmestellung der Aktieneisenbahnen unvereinbar, und namentlich liegt es auch im wesentlichen Interesse aller Erwerbsklassen, wenn die Eisenbahnenquöte auch in der angeedeuteten Richtung Klarheit und eine der Würde des Reichs und der Einzelstaaten übereinstimmende Basis für das Tarifwesen der Aktieneisenbahnen in gedachter Beziehung legt.

Hagedorn.

Beschaffung von Sämereien.

Der Landwirth ist häufig durch die Ungunst der Witterung oder andere schädliche Einflüsse in die Nothwendigkeit versetzt, Saatgetreide, Alee oder andere Sämereien kaufen zu müssen. Leicht sind ja diese Dinge durch die schon lange bestehenden und als reell bekannten Handlungen in frischer keimfähiger Waare zu erlangen, aber meistens mit einem verhältnißmäßig großen Kostenaufwand. Diesen letzteren zu ermäßigen sollte doch wohl in der Wahl der Landwirth stehen, nur müßten die landwirth. Kreis- oder Bezirksvereine zu Hülfe gezogen werden. Es müßte nämlich durch diese Vereine eine Aufforderung durch die Zeitung an die Land-

wirthe des Kreises zc. ergehen, in welcher sie ersucht wurden zu einem bestimmten Tage ihre derartige Erzeugnisse nebst Preisangabe einzusenden; andererseits müßten die Käufer aufgefordert werden ihren Bedarf dort zu entnehmen. Käufer und Verkäufer würden sich wahrscheinlich persönlich dort treffen und über Lieferung, Zahlung zc. verhandeln können. Außerdem wäre es vielleicht möglich, daß ein Verein dem andern Proben übersendet, damit Sämereien, die in der einen Gegend nicht gebauet werden von Landwirthen der andern bezogen werden können. Der Händler muß verdienen, und daß er gut verdient, beweisen die in den letzten Jahren immer mehr entstehenden land- und forstwirthschaftlichen Stabliments die das Land mit ihren Katalogen überschwemmen. Sollte es nicht möglich sein etwas von diesem Verdienste für die Landwirthschaft zu retten?

Y.

Literatur.

Reisefkizzen aus der Schweiz, Savoyen und Ober-Italien (Gr. Bernhard, Montblanc, St. Gotthard zc.). Mit Titelbild. 1 Mk. 20 Pf. Schmidt u. Günther in Leipzig.

Der Verfasser schildert in lebhaften Farben die großartigen Riesengebirge der Alpen, das Leben der Bewohner des Hospiz des Großen Bernhard, die Reize des herrlichen Chamounix-Thales, und führt uns über den St. Gotthard durch das Evinenthal hinab in die lachenden Gefilde Italiens. Wir empfehlen dieses so anziehend geschriebene Buch allen Freunden einer schönen Natur.

Illustrierte Jagdzeitung, Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von W. S. Nischke, Kgl. Oberförster. — Leipzig, Verlag von Schmidt u. Günther. — Nr. 20 der Jagdzeitung enthält: Die Trüffel und die Trüffeljagd von Prof. Zernisch. — Reize im Nil-Delta von L. Uhl in Alexandrien — Jagd auf Schwamm- und Sumpfvogel mit Illustration. — Der kleine Brachvogel. — Ein entkommener Bock mit einer Kugel von D. v. Krieger. — Ein eigenthümliches Verischgehörn mit Illustration. — Rosenampeln von Frhr. v. Droste-Hülshoff u. s. w.

Korrespondenzen und Zeitungs-Nachrichten.

Posen. [Reichssteuern. Aktienwesen. Forstverwaltung. Grundsteuer. Eisenbahnkonferenz. Schußzoll. Katholische Feiertage. Viehseuchen.] Wie wir von vornherein als wahrscheinlich bezeichnet haben, begegnet der Antrag Weimars, zur Verminderung der Matrikularbeiträge für das Reich eine Reichsbörsesteuer einzuführen, der lebhaftesten Opposition, besonders von Seiten der Börsenmänner und ihrer Organe, welche davon eine Beeinträchtigung ihres lukrativen Geschäfts erwarten. Man macht besonders dagegen das Bedenken geltend, daß die meisten Börsengeschäfte in Berlin, Frankfurt a. M. und Breslau gemacht werden, was zur Folge haben müßte, daß Preußen durch die intendirte Steuer vorzugsweise belastet werde. Diese Argumentation ist aber wenig stichhaltig, denn bekanntlich werden an der berliner Börse Geschäfte genug für nichtpreussische Regierungen gemacht. Von Mecklenburg ist dagegen für den Fall der Ablehnung der Einführung der Börsensteuer und der Erhöhung der Brauksteuer eine Erhöhung des Kaffeegolles und die Einführung eines Eingangszolles auf Petroleum vorgeschlagen worden. Auch die Einführung einer Reichseinkommensteuer ist in Vorschlag gebracht, scheint aber ebenfalls keiner günstigen Aufnahme zu begegnen, da es kaum ausführbar erscheint, neben dieser die bestehenden Einkommensteuern der Einzelstaaten fortbestehen zu lassen. Dem Vernehmen nach werden übrigens von Seiten der Militärverwaltung höhere Ansprüche an das Reich nicht erhoben werden.

Von Seiten des Reichskanzleramtes sind gutachtliche Aeußerungen von den einzelnen Bundesregierungen darüber erforderlich worden, auf welche Weise die auf dem Gebiete des Aktienwesens hervortretenden Uebelstände zu beseitigen sein würden. Dem Vernehmen nach gehen diese dahin, den Begriff des „Gründers“, welchen das deutsche Handelsgesetzbuch mit dem ersten Aktionär zusammenfallen läßt, genau zu definiren; die Gewährung von Zinsen während des zur Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erforderlichen Zeitraumes mehr zu beschränken; ferner die Bestimmung, wonach der Zeichner der Aktie nur für die Einzahlung von 40 Proz. des Nominalbetrages verhaftet ist, aufzuheben; eine größere Sicherheit gegen Schein- und Nebenverträge und andere Umgehungen herbeizuführen; die Erhöhung des Grundkapitals mittels Ausgabe weiterer Aktien davon abhängig zu machen, daß der Nominalbetrag der Aktien erster Emission ganz oder doch zum größten Theil bereits eingezahlt ist; den Generalversammlungen eine unabhängigere Stellung zu geben und namentlich der Vorschreibung fingirter Aktionäre vorzubeugen; endlich den einzelnen Aktionären einen Schutz gegen willkürliche oder künstlich herbeigeführte Majoritätsbeschlüsse und gegen größere Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung namentlich auch insofern zu gewähren, daß auf den Antrag einzelner Aktionäre die Gerichte jederzeit die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere anordnen dürfen. — Wenn diese Vorschläge gesetzliche Gültigkeit erhalten, so dürfte das Aktienwesen von manchen Auswüchsen befreit und den dabei in Blüte stehenden Schwindelereien und Betrügereien ein wirksamer Niegel vorgeschoben werden.

Gleichwie bei uns wird auch in Baiern von den Landwirthen und sonstigen Gewerbetreibenden eine Verminderung der katholischen Wochenfeiertage sehr lebhaft gewünscht, das Generalkomitee des landw. Vereins in Baiern hat eine diesbezügliche Eingabe an das dortige Ministerium gerichtet, worin zunächst ersucht wird, Erhebungen über die Zahl der Feiertage in anderen katholischen Ländern, namentlich in Belgien, Frankreich und Oesterreich anzustellen, und Aufschlüsse darüber

einzuholen, in welcher Weise — im Falle dort weniger Feiertage vorhanden sind, — Verminderung herbeigeführt worden ist.

Nachdem das Gesetz vom 25. Juni wegen Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen Gesetzeskraft erlangt hat, sollen die Regierungen die Bewohner ihrer Verwaltungsbezirke auf die Anzeigepflicht und die Strafvorschriften ganz besonders aufmerksam machen. Zu den Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, gehört auch die Tollwuth der Hausthiere, und die unterlassene Anzeige, ja die Verzögerung um nur 24 Stunden nach erlangter Kenntniß vom Ausbruche der Krankheit wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder Haft von 3 bis 6 Wochen geahndet. Auch fällt jeder nach Maßgabe des Gesetzes zulässige Anspruch auf Entschädigung weg, wenn der Besitzer des Thieres zc. die vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Krankheit oder dem Krankheitsverdacht Kenntniß erhalten hat verzögert.

Der Gesundheitszustand des Viehs in unserer Provinz läßt zu wünschen übrig, namentlich verursacht der Rothlauf unter den Schweinen noch immer bedeutende Verluste. Unter dem Rindvieh des Dominiums und Probsteigebiets zu Tullen im Kreise Schroda ist der Milzbrand, unter dem Rindvieh des Dominiums Chudowo, Kreis Posen, die Lungenseuche ausgebrochen. Die Pferde des Vorwerks Gustawowo im Kreise Pleschen sind wegen Rogverdrächigkeit unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Nach den bestehenden Gesetzen ist das staatliche Aufsichtsrecht über die den Stadt- und Landgemeinden, sowie den öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen in den verschiedenen Landestheilen sehr ungleich geregelt. So besteht in einigen Provinzen ein vollständiges, in anderen nur ein theilweises Aufsichtsrecht der Regierung. Wie die „Post. Z.“ hört, hält man an maßgebender Stelle eine Revision der Gesetzgebung über die kommunalen und Korporationswälder für notwendig, und zwar nach den bisher gemachten Wahrnehmungen im Sinne eines größeren staatlichen Einflusses auf die Verwaltung und Bewirthschaftung dieser Forsten. Die Minister des Innern, der Finanzen, des Kultus und der Landwirthschaft sollen bereits zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs Ermittlungen darüber angestellt haben, welche städtische und ländliche Gemeinden und welche öffentliche Anstalten (insbesondere Schulen, Kirchen, Pfarreien und milde Stiftungen) als solche sich im Besitze von Waldungen befinden, und wie groß deren Fläche ist, ferner ob zur Bewirthschaftung dieser Waldungen technisch ausgebildete Forstbeamte angestellt sind, ob die Verwaltung nach einem Betriebsplane geführt wird und wie der Forstschutz geordnet ist, endlich in welchem Zustande sich die Waldungen nach den vorliegenden Nachrichten befinden.

Die Kosten für die Untervertheilung der Grundsteuern in den sechs östlichen Provinzen sind bekanntlich den Grundbesitzern aufgebürdet worden, pro 1876 wird zur Deckung dieser Kosten ein Zuschlag von 3.30 Mark für je 100 M. Grundsteuer erhoben werden.

Die L. Direktion der Ostbahn hat am 29. v. M. in Bromberg eine Konferenz mit Delegirten der Kaufmannschaften zu Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit, Stettin, Insterburg, Braunsberg, Thorn, Frankfurt a. D., Berlin, Elbing und Bromberg abgehalten, in welcher über mehrere Fragen verhandelt worden ist, welche die Interessen der Landwirthschaft sehr nahe berühren, die Zuziehung von Vertretern der Landwirthschaft, die bei anderen Bahnen stattfindet, scheint aber von der L. Direktion der Ostbahn nicht für nothwendig erachtet worden. Ueber die gefaßten Beschlüsse verlaute noch nichts.

Die Danziger Kaufmannschaft beabsichtigt den hervortretenden Agitationen der Schußzölnner mit einer Gegenagitation entgegen zu treten und dazu auch die Landwirthe um ihre Theilnehmung zu ersuchen.

Snowrazlaw. [Vereinsitzung vom 2. Juni cr.] Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde Hr. Ritterguts-pächter Schulze-Dombrowken einstimmig als neues Mitglied aufgenommen. In Beantwortung eines Anschreibens der Handelskammer zu Thorn, die Errichtung eines Wollmarkts daselbst betreffend, wurde beschlossen, sich dahin auszusprechen, daß der Verein dies Unternehmen unterstützen werde, und besonders der östliche Theil des Kreises dasselbe froh begrüßen dürfte. Am meisten werde sich der Markt zum Verkauf von im Schmutz geschorenen Wollen eignen, weil bis zu dem Termin desselben, der noch vor den Posener Markt gelegt werden müsse, wenige mit der Schaffschur fertig sein könnten. — Ueber das von dem Ministerium angeregte Projekt der Errichtung einer Landwirthschaftsschule für die Provinz berichtete Hr. Rtgshf. Guradze-Gzysze dahin, daß zwar das Bedürfnis nach einer solchen Lehranstalt vorhanden sei, die erforderlichen Geldmittel aber schwer zu beschaffen sein würden. Er schlug indessen vor, den Kreistag zu ersuchen, daß dieser die Angelegenheit moralisch und materiell unterstütze und dazu aus den disponiblen Mitteln einen einmaligen Zuschuß von 10,000 Thlr. bewillige. Inzwischen will Hr. Guradze mit dem hiesigen Magistrat Rücksprache nehmen und in Folge von Seiten des Vereins heute erhaltener Vollmacht auch mit dem Magistrat zu Marienburg, wo eine solche Lehranstalt besteht, in Korrespondenz treten und demnächst weiter über die Angelegenheit berichten. — Der folgende Punkt der Tagesordnung betraf die Bewilligung des Dienstpersonals an dem Ertrage der Wirthschaften, er wurde dahin erledigt, daß zwar die Bewilligung einer Tantieme in vielen Fällen für zweckmäßig erachtet wurde, um die Dienstleute anzufeuern, eine eigentliche Antheilswirthschaft aber als unpraktisch bezeichnet wurde. In vielen hiesigen Wirthschaften ist es üblich, kleine Tantiemen zu geben, z. B. bei dem Verkauf von Vieh, Getreide, Wolle, Milch, bei der Aufzucht von Jungvieh und Lämmern, bei gutem Säen mit der Hand oder der Maschine, beim Dreschen resp. Einlegen in die Dreschmaschine, guter Haltung und Behandlung des Viehs und todtten Inventars. Hr. von Randow-Piechcin giebt z. B. seinem Schäfer nur Deputat und 1/4 Sgr. pro Schaf, welches zur Schur kommt, und 1/4 Sgr. für jedes Lamm, welches geboren wird. Hr. Guradze-Gzysze giebt seinen zwei Ruffütterern pro 100 Liter Milch, die gewonnen werden, 1 Sgr. Zuschuß zum Bohne. Ein Dritter giebt dem Schäfer nach der Wollschur pr. Ztr. Wolle 1/2—1 Thlr. Zuschuß, je nach dem die Herde groß ist. Hr. Hirsch-Bachmirowitz giebt dem Schäfer pro 100 Pfd. Zuwachs der Ferkelhafe 1 Thlr. Zuschuß, ferner auch Tantieme vom Bockverkauf zc. Als selbstverständlich wird ein Tantiemeverhältniß bei den Beamten gehalten, die selbständiger fungiren. — Bezüglich der Verwendung des Pfannensteins in der Viehhaltung wurde das Bedenken geäußert, daß der hohe

Gipsgehalt desselben ihn hierzu nicht geeignet erscheinen lasse. Es werde dem Vieh dienlicher sein, kleine Gaben von Viehsalz, als große Quantitäten Pfannensteinsalz zu geben. Indessen wurde beschlossen, behufs genauer Feststellung der Zusammensetzung des Pfannensteinsalzes eine Probe davon der Versuchstation zu Bromberg zur Untersuchung einzufenden. — Der letzte Punkt der Tagesordnung, homöopathische Behandlung erkrankter Thiere betreffend, blieb unerledigt.

Sch.—

Odenburg. (Vieherport.) Die Frage der Freigebung des deutschen Vieherports nach England ist dem Vernehmen nach in ein neues Stadium gerückt. Den Bemühungen eines Abgesandten des Norddeutschen Lloyd soll es gelungen sein, die leitenden Kreise in London günstig zu stimmen, so daß in Aussicht steht, das Vieh der Wesermarschen unter denselben Bedingungen, wie das schleswig-holsteinische Vieh, unter Ausstellung eines Ursprungscertifikates wieder lebend auf den Londoner Markt gebracht zu sehen.

Wien. [Der internationale Getreide- und Saatenmarkt] findet hier in diesem Jahre am 23. und 24. August statt, räumlich verbunden mit einer Maschinenausstellung für Mülerei, Bäckerei, Brauerei u. und mit einer internationalen Ausstellung diesjährigen Getreides, insbesondere österreichisch-ungarischer, russischer und rumänischer Provenienz. Die österreichische Regierung hat für die Versammlung die Rotunde des Weltausstellungspalastes zur Verfügung gestellt und die österreichisch-ungarischen, sowie eine Anzahl deutscher Transport-Anstalten haben den Mitgliedern dieses Marktes namhafte Fahrpreis-Ermäßigungen gewährt. Auf der Tagesordnung der Versammlung steht die Erstattung von Referaten über den Ausfall der Ernte in den einzelnen Ländern Europas. Anmeldungen zur Theilnahme an diesen Markt, welcher im vorigen Jahre non mehr als 3000 Interessenten des Getreidehandels besucht war, und dessen Reiz diesmal durch eine Reihe von Festlichkeiten erhöht wird, sind an die Wiener Frucht- und Mehlbörse zu richten. Eine rechtzeitige Anmeldung empfiehlt sich aus dem Grunde, weil eine Liste der Besucher verfaßt und zur Erleichterung der Geschäftsverbindungen am Saatenmarkt theilt werden soll.

[Ernte-Bericht.] Wir haben in den politischen Zeitungen fortwährend über die Ernte-Aussichten die günstigsten Berichte zu lesen bekommen, obgleich fast alle Landwirthe dazu den Kopf schüttelten, weil sie bei dem dünnen Stande des Weizens und Roggens zur Annahme des Gegentheiles berechtigt waren. Ebenso gab Gerste und Hafer bei der anhaltenden Dürre, mit wenigen Ausnahmen, keine Hoffnung auf gute Erträge und der Stand der Erbsen war nur hin und wieder befriedigend.

Entgegnungen von Landwirthen blieben bisher aus, um nicht als Schwarzseher gezeihelt zu werden. Heute dürfte aber, nachdem die Cerealien-Ernte in der Hauptsache beendet, und auch mehrfach Probedruck beim Roggen und in einzelnen Fällen auch beim Weizen stattgefunden, das Schweigen zu brechen sein.

Wir beginnen mit der Heuente: Die Wiesen lieferten etwa 60% einer Mittelernthe und Kleehen wurde nur an wenigen Orten geerntet.

Raps und Rüben sind in diesem Frühjahr vielfach ausgeadert worden, was stehen blieb, hat nur 70% einer Mittelernthe ausgegeben.

Weizen hat sowohl in Stroh als Körnern nur 50% einer Mittelernthe geliefert und dabei sind die meisten Körner mangelhaft ausgebildet, weil er von Kost und Made heimgesucht wurde.

Beim Roggen ist die Ernte im Stroh ebenso gering, dagegen in Körnern etwas günstiger ausgefallen und wohl auf 65% zu veranschlagen.

Bei der Gerste dürfte sich der Ertrag im Stroh auf 50, und in Körnern auf 60% stellen.

Die Hafer-Ernte verspricht ganz dieselben Resultate als die Gerste. Erbsen und Wicken sind auf leichtem Boden misrathen und sowohl in Körnern als Stroh auf 20% zu veranschlagen, auf besserem Boden kann man den Körnerertrag auf 75% und den Strohertrag auf 60% annehmen.

Lupine haben sich seit dem letzten Regenwetter sehr erholt und ist eine volle Ernte in Aussicht.

Glachs liefert in Folge der anhaltenden Dürre nur in einzelnen Fällen, und zwar auf mildem, feuchtem Boden sowohl im Stengel als im Saamen eine Mittelernthe; in der Hauptsache aber ist er so kurz geblieben, daß er nur 20% im Stengel und 50% im Saamen geben wird.

Was nun die Aussichten auf die Kartoffel-Ernte anbelangt, so kann man auf brillanten Ertrag noch heute Rechnung machen, wenn wir von Rasse verschont bleiben. Die Kartoffeln stehen nicht nur im Kraut vorzüglich, sondern haben auch sehr reichlich angekeimt.

Desgleichen verspricht die Rüben-Ernte eine geeignete zu werden.

Vom Grummet dürfte ebenfalls eine gute Ernte zu erwarten sein, da das Gras in Folge des nun stattgehabten Regenwetters befriedigend wächst.

Hoffen wir, daß Kartoffeln, Rüben und Grummet unsere Erwartungen nicht täuschen, damit wir für die geringe Cerealien-Ernte einigermaßen entschädigt werden. R. L.

Von der Prosna. [Zur Ernte.] Durch die Gewitterregen in der zweiten Hälfte des vorigen Monats ist die Ernte erheblich gestört worden und zwar in der hiesigen Gegend mehr als anderswo, weil hier auch beim Roggen das Aufstellen in Puppen wenig gebräuchlich ist. Allerdings war der in Selegen getrocknete Roggen schon vor dem Eintritt des Regens zum Theil eingefahren, indessen die Nachtheile dieses alten Verfahrens: die Gefahr des Auswachsens, der Ausfall von Körnern und die Beschwerlichkeit des Wendens haben sich auch in diesem Jahre wieder sehr fühlbar gemacht. Gegen das Aufstellen in Garben macht man besonders das Bedenken geltend, daß dasselbe der berüchtigten Felddieberei zu verführerisch sei. Im Ganzen fällt die Körnerernte befriedigend aus, doch kann sie einen vollen Ersatz für den

dünnen Stand und die fehlenden Schocke nicht gewähren. Die Sommerfrüchte haben sich in der letzten Zeit zwar noch bedeutend gebessert, lassen aber doch noch viel zu wünschen übrig. Allgemein fehlt wieder das Stroh, in Gebunden sowohl als in der Länge. Die gesammte Strohernte wird kaum 60% einer Mittelernthe erreichen. Die Heuente fiel besser aus als voriges Jahr, allgemein gut aber kann man sie fast nicht nennen, dagegen verspricht der Graswuchs für die Grummeternte das Beste und vortrefflich lassen sich die Kartoffeln und alle Hackfrüchte an, gut auch stehen die Lupinen und insbesondere brillirt der Buchweizen großer und kleiner Wirtthe, während beim Klee, auch nach dem Regen, die Kleemüdigkeit der Böden, auch der besseren sich sehr entschieden ausspricht. — Trotz des Eisenbahnbaues im Bereich der Prosna fehlt es nicht an Erntearbeitern, die Provinz Posen half Schlesien mit solchen in gewohnter Weise wieder aus und weitere Aufnahme haben eigentlich die Mähmaschinen nicht gefunden, obgleich deren einige neu angeschafft wurden. Sogar haben namhafte Güter ihre Maschinen dieses Jahr ganz stehen lassen und trotz der für selbige keineswegs erschwerten Arbeit, wie etwa durch Lagern des Getreides, ihnen die Handarbeit vorgezogen, bei Markt 1,35 pro Morgen Erntelohn. Die beständigen Reparaturen an den Maschinen sollen nicht nur die Ernte nicht billiger stellen, sondern sie auch nicht beschleunigen; aber ist denn der unsolide Bau den Maschinen eine Bedingung für die Maschinen selbst? — Die Rückwirkung der verringerten Kaufkraft auf den Maschinenmarkt wird wohl der Maschinenbau die nöthige Besserung angeheihen lassen. Im Uebrigen werden die Arbeiter beim ungeschmälerkten Verdienst während der Ernte sich im Winter verschönllicher gegen die Drechsmaschinen zeigen und sich, wenn sie ihnen nicht auch den Vorrang ablaufen können, bereitwilliger als bisher mit ihnen associiren, in Ermangelung von Erwerb in der Heimat. A.

Kleine Mittheilungen.

[Statut der Molkerei-Genossenschaft Guldendorf. (Eingetragene Genossenschaft.)] Es ist oft beklagt worden, daß das Genossenschaftswesen bei uns in der Landwirtschaft bisher noch so wenig Boden gefunden hat; um eine Anregung zu Erwägungen über die Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen auf einem Gebiete zu geben, wo diese unzweifelhaft auch hier bei uns sehr segensreich wirken könnten, veröffentlichen wir nachstehend das Statut der Molkereigenossenschaft zu Guldendorf, welche kürzlich ins Leben getreten ist.

Unter der Firma: Molkerei-Genossenschaft Guldendorf, (Eingetragene Genossenschaft) treten die Unterzeichneten zu einer Genossenschaft zusammen behufs Errichtung eines Molkereigeschäfts für gemeinschaftliche Rechnung zur Verwerthung der von ihren Theilnehmern für eigene Rechnung und Gefahr einzuliefernden Milch.

§ 1. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Guldendorf, Kreis Snowraclaw.

§ 2. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann eine Auflösung der Genossenschaft nur nach den Bestimmungen dieses Statuts stattfinden.

Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter.

§ 3. Die Genossenschaft wird zunächst gebildet: A. Von Denjenigen, welche dieses Statut in der Versammlung am 9. Juli 1874 vollzogen haben, oder ihren Beitritt in den vorherigen Versammlungen erklärt haben, sofern sie diese Beitritts-Erklärungen binnen Monatsfrist schriftlich wiederholen. B. Wer sich später zur Aufnahme meldet, muß bei der Ballotage zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für sich haben und den im § 4 angegebenen Bestimmungen sich unterwerfen, über seinen Beitritt auch eine schriftliche Erklärung abgeben.

§ 4. Mitglieder, welche später aufgenommen werden, jedoch noch vor Inbetriebsetzung der Fabrik, unterliegen denselben Bedingungen, wie die im § 3 A. bezeichneten. Demjenigen, der nach Inbetriebsetzung der Fabrik aufgenommen wird, wird pro Kuh so viel auf sein Konto belastet, als die ursprünglichen Mitglieder an Begründungskosten pro Kuh aufgebracht haben. Er muß 25 Thlr. pro Kuh baar einzahlen, den Rest entweder baar oder in der Weise tilgen, daß er pro Kilo Milch so lange 9 Pfennige erhält, bis seine Schuld durch die höhere Verwerthung der Milch getilgt ist. Der von diesem Mitgliede so bezahlte Betrag wird unter die bei seiner Aufnahme vorhandenen Genossenschafter nach Anzahl ihrer Kühe repartirt. Dafür nimmt der neue Genossenschafter an dem Gesellschaftsvermögen nach Verhältnis seiner Geschäftsanteile zu gleichen Rechten, wie die bisherigen Mitglieder, Theil. Wer von den ursprünglichen Genossenschaftern (§ 3 A.) die Zahl seiner Kühe erhöhen will, unterliegt denselben Bedingungen, braucht jedoch die Zahlung nicht baar zu leisten. Er ist jedoch, wenn er die Anzahl der gemeldeten Kühe dauernd, d. h. durch mindestens sechs Monate um 20% oder mehr überschreitet, verpflichtet, mit denselben der Genossenschaft beizutreten.

§ 5. Der Austritt erfolgt am Schlusse des Geschäftsjahres und zwar: A. Nach vorhergegangener sechsmonatlicher schriftlicher Kündigung. B. Wenn Jemand durch Genossenschaftsbeschluß mit 2/3 der sämtlichen Stimmen ausgeschlossen wird. Der Antrag hierzu wird entweder vom Vorstände oder mindestens zwanzig Stimmen der Genossenschaft gestellt. C. Wenn Privatgläubiger nach § 16 des Genossenschaftsgesetzes das Ausscheiden des Genossenschafters verlangen.

§ 6. Der Ausscheidende erhält sein Mitgliedsvermögen zwei Jahre nach seinem Austritte zinslos zurückgezahlt, hat jedoch weder Anspruch an den etwa gebildeten Reservefond noch an den Reingewinn des letzten Jahres, in welchem er der Genossenschaft angehört hat. Dieses zu zahlende Geld wird auf die bei seinem Ausscheiden zurückbleibenden Geschäftsanteile repartirt. Wenn Jemand durch Aufhören des Pachtrechtes oder durch unverschuldete Unglücksfälle gezwungen wird, aus der Genossenschaft auszutreten, so hat die Generalversammlung das Recht, ihm auch die Dividende des letzten Rechnungsjahres zu bewilligen, jedoch auch nur zur zinslosen Zahlung nach zwei Jahren.

§ 7. Beim Tode eines Genossenschafters gehen seine Rechte und Pflichten gegen die Genossenschaft auf seine Rechtsnachfolger über, ebenso beim Verkaufe des Gutes oder Cession der Pacht eines Genossenschafters.

§ 8. Wenn ein Genossenschafter seine Rechte und Pflichten gegen die Genossenschaft an einen anderen Genossenschafter übertragen will, so haben beide dem Vorstände davon Anzeige zu machen. Will er sie einem Nichtmitgliede übertragen mit Ausnahme der im § 7. genannten Fälle, so bedarf es hierzu 2/3 der abgegebenen Stimmen bei der Ballotage.

Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter.

§ 9. Jeder Genossenschafter hat die Verpflichtung, bei seinem Eintritt eine durch fünf theilbare Anzahl Kühe zu zeichnen, von denen er verpflichtet ist, alle Milch an die Genossenschaft zu liefern, sofern er dieselbe nicht für den Wirtschaftsbedarf oder zur Kälberaufzucht verwendet.

§ 10. Jedes Mitglied erwirbt für je 5 Kühe, die er gezeichnet hat, einen Geschäftsanteil. Das Grundkapital besteht aus denjenigen Fonds, welche erforderlich sind zur ersten Einrichtung und bis zur völligen Inbetriebsetzung des Molkerei-Geschäftes. Gelder, welche zur späteren Erweiterung des Fabriketablissemens erforderlich sind, werden ebenfalls zum Grundkapital gerechnet. Das Grundkapital wird in so viele Anttheile zerlegt, als Geschäftsanteile vorhanden sind. Jeder Genossenschafter hat zu dem Grundkapital einen seinen Geschäftsanteilen entsprechenden Theil beizutragen und zwar baar in vom Vorstände zu bestimmenden Raten 25 Thlr. pro Kuh, den Rest nach und nach durch Milchlieferung nach Bestimmung des § 9.

§ 11. Dieser Rest des zum Bau und zur Inbetriebsetzung des Unternehmens nöthigen Geldes wird inzwischen vom Vorstände auf Rechnung der Genossenschaft durch Anleihen aufgebracht, und ist jeder Genosse verpflichtet, seine Wechselunterschrift auf Verlangen hierzu zu geben.

§ 12. Diese Anleihen werden in der Weise getilgt, daß pro Kilo gelieferter Milch am Ende jedes Monats nur neun Pfennige zur Auszahlung kommen, der Rest zur Tilgung der Anleihen nach Maßgabe der Geschäftsanteile verwendet wird. In den ersten drei Monaten des Betriebes werden pro Kilo nur sechs Pfennige gezahlt, die restirenden drei Pfennige pro Kilo aber nach einjährigem Betriebe nachgezahlt.

Bilanz und Gewinn-Berechnung.

§ 13. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Nach-Schlus desselben wird sofort Inventur aufgenommen und mit Abschluß der Bücher begonnen. Die Jahresrechnung muß enthalten: sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Hauptrubriken geordnet, eine besondere Gewinn- und Verlust-Berechnung, die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Schlusse des Jahres. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt: 1. der baare Kassenbestand; 2. der Werth der Vorräthe und der Schweine; 3. der Werth der Utensilien nach Abschreibung von 10% der Anschaffungskosten; 4. die ausstehenden Forderungen, wobei die unsicheren nur theilweise, die uneinziehbaren gar nicht aufzunehmen sind; 5. der Werth der Immobilien nach Abschreibung von 2% der Herstellungskosten. Dagegen als Passiva: 1. die Guthaben der Mitglieder; 2. die aufgenommenen fremden Gelder nebst Zinsen; 3. etwa noch zu deckende Geschäftskosten. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn. Die Prüfung der Rechnung geschieht durch zwei von der Generalversammlung zu ernennende Revisoren.

§ 14. Der Geschäftsgewinn wird nach der Anzahl der von jedem Mitgliede im Laufe des Jahres gelieferten Kilo Milch repartirt, dem Mitgliedsvermögen eines Jeden zugeschrieben, bis dieses die Höhe seines Antheils an den Begründungskosten der Genossenschaft ausgleicht, von diesem Zeitpunkt ab aber ihm baar ausgezahlt.

Der Vorstand.

§ 15. Der Vorstand besteht aus dem Genossenschafts-Direktor, dem Subdirektor und dem Kassen-Verwalter. Außerdem wird noch ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungs-fällen eines der drei Mitglieder für denselben in den Vorstand einzutreten hat. Bei dauernder Behinderung resp. dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet sofort für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl statt.

§ 16. Die Wahl des Vorstandes geschieht auf drei Jahre in der Generalversammlung durch öffentliche Abstimmung in vier getrennten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Abwesende können mittelst schriftlicher Vollmacht andere Mitglieder mit der Führung ihrer Stimmen beauftragen. Wiederwahl ist zulässig. Die alten Mitglieder bleiben so lange in Funktion, bis die neugewählten eingetreten sind.

§ 17. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder und des Stellvertreters wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt. Die Wahlen und jede Aenderung derselben sind sofort beim Handelsgerichte unter Vorlegung des Originalprotokolls und dessen Abschrift durch den Vorstand in Person anzugehen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift von dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

§ 18. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung der Genossenschaft gegenüber hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist. Für ein Vorstandsmitglied kann auch der Stellvertreter (cfr. § 15) zeichnen.

§ 19. Der Vorstand vertritt der Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 ihm ertheilten Befugnissen, so weit er nicht durch gegenwärtiges Statut beschränkt ist. Er hat das Recht Beamte und Bedienteste anzustellen und zu entlassen. Er führt alle laufenden Kauf- und Verkaufsgeschäfte. Er sorgt für Instandhaltung des Etablissemens und Vervollständigung des Inventariums. Er hat für vollständige und übersichtliche Buchführung, sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und Dokumente Sorge zu tragen.

§ 20. Als specielle Funktion hat der Kassenverwalter die Aufbewahrung und Vertretung der ihm zugehenden Kassenbestände auf sich **nebst einer Beilage.**